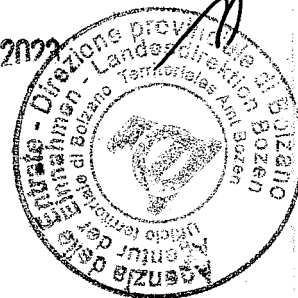


Bildungsausschuss
Wangen®

13.01.2022



St-Petrus-Str. 3

39054 Ritten/Wangen

Sinr. 94142130213

Satzung des Bildungsausschusses Wangen EO

Genehmigt durch die Hauptversammlungen vom 02.07.2018.

Abschnitt 1

Name und Sitz

- 101 Es ist ein Verein gegründet mit dem Namen „**Bildungsausschuss Wangen**“. Im Zuge des Übergangs in das neue staatliche einheitliche Register des dritten Sektors der Körperschaften, ändert sich die Bezeichnung lautet auf „**Bildungsausschuss Wangen EO**“. Er ist als ehrenamtliche Organisation in das Register des Dritten Sektors eingetragen.
- 102 Er hat seinen Sitz in der Gemeinde **Ritten, Wangen St-Petrus-Str.3**. Der Sitz kann innerhalb der Gemeinde **Ritten** mit Beschluss des Vorstandes geändert werden, ohne dass eine Abänderung der Satzung erforderlich ist.

Abschnitt 2

Zweck, Tätigkeiten und Ziele

- 201 Der Bildungsausschuss **Wangen** wird als Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Koordinierung der Weiterbildung in der Gemeinde **Ritten** gegründet. Um ein systematisches und dauerndes Weiterbildungsangebot zu sichern, fördert der Bildungsausschuss subsidiär die Bildungstätigkeit in seinem Einzugsgebiet. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden und müssen für die von der Satzung vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins wird überwiegend in ehrenamtlicher Form durch die Vereinsmitglieder umgesetzt. Die Leistungen der Mitglieder müssen ehrenamtlich erbracht werden und die Ämter im Verein müssen ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 202 Der Verein übt zur Realisierung der eigenen bürgerschaftlichen, solidarischen oder gemeinnützigen Zielsetzungen ausschließlich oder überwiegend die folgenden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus (Art. 5, abs1, buch D. I. des GvD 117/2017):
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und

Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.

203 Auf dieser Grundlage hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) Erstellung eines Jahresprogramms aller Bildungsaktivitäten in **Wangen Gemeinde Ritten**. Dabei soll das Bildungsangebot 50 Weiterbildungsstunden pro Jahr und pro 1000 Einwohner nicht unterschreiten.
- b) Hilfestellung für Vereine bei der Planung von Bildungsveranstaltungen und der Beschaffung von Räumen, von technischer Ausstattung und von Organisations- und Finanzmitteln für die Bildungsarbeit in **Wangen – Ritten**.
- c) Herstellung der Verbindung zu Bildungseinrichtungen auf Bezirksebene (z.B. Bildungshäuser) und zu den Landeseinrichtungen der Weiterbildung.
- d) Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
- e) Ein weiteres Ziel und Zweck ist die Ausübung kultureller Tätigkeiten:
 - o Konzerte
 - o Versammlungen
 - o Theater
 - o Vorträge

Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein alle mit obigem Zweck direkt und indirekt zusammenhängenden Tätigkeiten ausüben, insbesondere Räume anmieten und vermieten.

Auch kann der Verein den Vereinsstätten angeschlossen oder mit diesen verbundenen Betrieben jeder Art führen, pachten und verpachten.

204 Im Rahmen dieser Tätigkeiten achtet der Verein im Besonderen darauf, die im Art. 7, Abs. 3 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41 genannten Aufgaben wahrzunehmen, und zwar:

- a) den Bedarf an Weiterbildung festzustellen,
- b) die Bildungsinitiativen zu koordinieren,
- c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen den Bedarf an Weiterbildung zu decken,
- d) die Weiterbildungstermine mit den Terminen der Vereine in der Gemeinde abzustimmen,
- e) eigene Weiterbildungsinitiativen zu ergreifen.

Diese Aufgaben können sich auch auf kulturelle Tätigkeiten erstrecken.

205 Die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 des GvD 117/2017 kann von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie müssen instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit sein, die im allgemeinen Interesse ausgeübt wird.



Abschnitt 3

Mitglieder und ihre Aufnahme

- 301 Jede an Bildungs- und Kulturarbeit interessierte ehrenamtliche Organisation sowie auch jede andere Körperschaft, die dem Dritten Sektor angehört oder die keine Gewinnabsichten verfolgt kann Mitglied des Vereins werden.
- 302 Der Vorstand kann auch Personen aufnehmen, welche keinen Verein vertreten.
- 303 Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt auf schriftliches Ansuchen, welches alle persönlichen Angaben enthalten muss.
- 304 Jedes neue Mitglied wird in das Mitgliederregister eingetragen und ist ab sofort stimmberechtigt.
- 305 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist zu begründen.

Abschnitt 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 401 Die Mitglieder haben innerhalb des Vereins nachstehende Rechte und Pflichten.
- 402 Rechte:
- a) Anträge und Vorschläge einzubringen,
 - b) Teilnahme an der Hauptversammlung des Vereins und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkung,
 - c) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
 - d) nach schriftlicher Anfrage an den Vorstand, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen; die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal **sieben** Tagen gewährleistet,
 - e) vom Verein auszutreten, wobei der vertretene Verein sofort einen Ersatz namhaft machen kann.
- 403 Pflichten:
- a) Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen des Vereins,
 - b) Anerkennung der Entscheidungen der Hauptversammlung,
 - c) Bekanntgabe der Änderungen des Wohnsitzes oder des Vereinssitzes,
 - d) Zahlung des eventuell von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.



Abschnitt 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 501 Durch Austritt:
Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Mit dem Wirksam werden erlöschen alle Rechte. Die Verpflichtung, eventuell noch bestehende Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber einzulösen, bleibt jedoch bestehen.
- 502 Durch Ausschluss:
Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn ein Mitglied
- den Ruf des Vereins schädigt,
 - den obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder
 - gegen die Satzung des Vereins bzw. gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung verstößt.
- 503 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins, auch nicht finanzieller Natur.

Abschnitt 6

Geschäftsjahr und Finanzierung

- 601 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.01. und endet mit 31.12. eines jeden Jahres.
- 602 Bei der ordentlichen Hauptversammlung, welche jährlich innerhalb Januar einberufen wird werden der Jahresabschluss und der Kassenbericht genehmigt, die den Mitgliedern eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung im Vereinssitz zur Einsicht zur Verfügung stehen.
- 603 Die Mittel zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins werden durch folgende Einnahmen erbracht:
- a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Beiträge der öffentlichen Körperschaften,
 - c) Einnahmen von Veranstaltungen,
 - d) Spenden,
 - e) Sonstige Einnahmen.
- 604 Eine Übertragung eventueller Vereinsquoten oder Mitgliedbeiträge ist nicht möglich.

Abschnitt 7

Die Organe des Vereins sind:

- 701 Die Hauptversammlung,
702 der Vorstand,
703 der/die Vorsitzende,
704 die zwei Rechnungsprüfer/innen.
705 Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.



Abschnitt 8

Die Hauptversammlung

- 801 Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.
- 802 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb Jänner statt.
- 803 Die Einladung zur Hauptversammlung und die Tagesordnung dafür sind allen Mitgliedern mindestens acht Tage vor deren Beginn zuzusenden.
- 804 Die ordentlich einberufene Hauptversammlung ist bei jeder Anwesenheitsanzahl von Mitgliedern beschlussfähig.
- 805 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Stimmenübertragung von einem auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Jedes Mitglied kann aber nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 806 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 807 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, sein/e Stellvertreter/in eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe der beantragten Tagesordnung innerhalb von 30 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern, wie unter 803, bekannt zu geben.
- 808 Die Hauptversammlung ist für folgende Beschlüsse zuständig:
- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - c) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und die Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - d) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
 - e) die Genehmigung einer eventuellen Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
 - f) die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
 - g) die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist.



Abschnitt 12

Rechnungsprüfer

- 1201 Die beiden Rechnungsprüfer prüfen jährlich vor Beginn der Hauptversammlung die Finanzgebarung des Vereins.
- 1202 Bei ordnungsgemäßigem Befund stellen sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Hauptversammlung.

Abschnitt 13

Auflösung des Vereins

- 1301 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 1302 Über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitglieder endgültig.
- 1303 Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde ausschließlich zur Förderung der Kultur zu verwenden und zwar durch Übereignung an eine Körperschaft des dritten Sektors mit gleichen Aufgaben und Zweck. Die Hauptversammlung wählt diesen Verein aus.

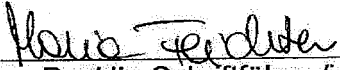
Abschnitt 14

Schlussbestimmungen

- 1401 Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Genehmigt in Wangen, durch die Hauptversammlung am 02.07.2018.


Der/die Vorsitzende


Der/die Schriftführer/in

